



Arbeitsdienstordnung zur Erhaltung und Pflege der Anlagen des Schützenvereins Wernau

Um das Gelände und Gebäude sowie die Schießanlage zu pflegen und instand zu halten, muss die hierfür zu erbringende Arbeitsleistung in Form von Arbeitsstunden auf die Mitglieder verteilt werden. Dazu werden im Laufe eines Jahres Arbeitsdienste eingerichtet. Die Termine werden per Aushang und auf der Homepage veröffentlicht. Darüber hinaus ist die Erbringung von Arbeitsstunden in Absprache mit dem Vorstand individuell möglich.

Gruppe 1 Jugendliche 16 bis 20 Jahre

Es sind im Jahr mindestens 12 Arbeitsstunden zu erbringen.
Nicht geleistete Arbeitsstunden werden nach Jahresablauf mit **5 Euro** je Arbeitsstunde in Rechnung gestellt

Gruppe 2 Erwachsene von 21 bis 63 Jahren

Es sind im Jahr mindestens 12 Arbeitsstunden zu erbringen.
Nicht geleistete Arbeitsstunden werden nach Jahresablauf mit **25 Euro*** je Arbeitsstunde in Rechnung gestellt.

Für Neu-Mitglieder gilt im Eintrittsjahr eine Pflichtarbeitszeit von 1 Stunde pro Mitgliedsmonat.

Die geleisteten Arbeitsstunden sind im Jahresarbeitsblatt am Aushang oder in Einzelnachweisen einzutragen. Einzelnachweise können beim Vorstand abgeholt und auch dort wieder abgegeben werden.

Es ist grundsätzlich nicht möglich, geleistete Arbeitsstunden auf andere Mitglieder oder Folgejahre zu übertragen.

Die Zahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden wird im Folgejahr durch Rechnungsstellung fällig und per Lastschrift eingezogen.

Bei Nichtbegleichung der Forderung gilt folgendes Verfahren:

1. Schriftliche Mahnung 4 Wochen nach Fälligkeit.
2. Einleitung eines Ausschlussverfahrens aus dem Verein nach weiteren 4 Wochen.

Passive Mitglieder leisten keinen Arbeitsdienst. Bereits durch einmaliges Schießen wird der Status der Passivität für das Mitglied hinfällig.

Geleistete Stunden beim Osterschießen werden zu 50 % als Arbeitsstunden angerechnet.

Gez. Der Vorstand

Gültig ab Januar 2026

* Beschlossen durch die Hauptversammlung 2025.